

**Satzung der Stadt Greven
über die Erhebung von Gebühren für Beiträge
an Unterhaltungsverbände der natürlich fließenden Gewässer
II. Ordnung
vom 20.12.2001
in der Fassung der VI. Änderung vom 21.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Greven am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen. Die VI. Änderung wurde in der Ratssitzung am 20.12.2017 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Verteilung	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	2
§ 4 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes.....	2
§ 5 Gebührenmaßstab.....	2
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 7 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung.....	4
Änderungsverfolgung:	5

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Im Gebiet der Stadt Greven obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gem. § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden
 - a) Greven,
 - b) St. Mauritz - Altenberge,
 - c) Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa,
 - d) Ladberger Mühlenbach.

- (2) Die Unterhaltungsverbände verteilen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes
 - a) auf die Erschwerer und

- b) auf die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet.

§ 2

Verteilung

Soweit die Stadt Greven von den Unterhaltungsverbänden gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) zu dem den Unterhaltungsverbänden entstehenden Aufwand herangezogen wird, erhebt die Stadt Greven die an die Unterhaltungsverbände abzuführenden Beträge innerhalb ihres Gemeindegebietes als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von den in § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG genannten Eigentümer von Grundstücken.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind gem. § 92 Abs. 1 Ziff. 2 LWG die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der/die Beauftragte der Stadt Greven die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes

Der gebührenfähige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Beiträgen, die von der Stadt Greven an die in § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind. Grundlage für die Höhe der Verbandsbeiträge sind die Beitragsbücher dieser Unterhaltungsverbände.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Der Verteilungsmaßstab des auf die Gebührenpflichtigen umzulegenden Betrages ist die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Quadratmeter.
- (2) Der Grundbetrag für die einzelnen Unterhaltungsverbände wird pro 10.000 qm (1 ha) jährlich wie folgt festgesetzt:¹

Zahlungen der Stadt an den Unterhaltungsverband	Beitrag ab dem 01.01.2018
Verband Greven	11,00 €/ha
Verband St. Mauritz-Altenberge	16,80 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	18,00 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	24,00 €/ha

Die Grundstücke "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1 : 1,5 bewertet. Dazu zählen alle Grundstücke die sich innerhalb der in den beigefügten Planausschnitten, die Bestandteil dieser Satzung sind, schraffiert dargestellten Flächen befinden.

Waldflächen werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1 : 0,5 bewertet.

Waldfläche im Sinne dieser Satzung ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche in einer Mindestgröße von 500 m². Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verdichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Keine Waldflächen im Sinne dieser Satzung sind die in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegenen kleineren Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken sowie Windschutzstreifen und -anlagen bestockt bzw. belegt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

Bezogen auf die zuvor festgelegten Grundbeträge der einzelnen Unterhaltungsverbände ergeben sich für die Veranlagungen der Grundstückseigentümer folgende Gebührensätze: ²

Gebühren ab 01.01.2018 der Grundstückseigentümer innerhalb der Unterhaltungsverbände			
Unterhaltungsverband	Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ab 01.01.2018	Waldflächen ab 01.01.2018	Übrige Flächen ab 01.01.2018
Verband Greven	18,63 €/ha	6,21 €/ha	12,42 €/ha
Verband St. Mauritz-Altenberge	28,78 €/ha	9,59 €/ha	19,19 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	entfällt	10,33 €/ha	20,66 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	40,79 €/ha	13,60 €/ha	27,19 €/ha

¹ Die Tabelle 1 des § 5 Absatz 2 wurde mit der VI. Satzungsänderung geändert, Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

² Die Tabelle 2 des § 5 Absatz 2 wurde mit der VI. Satzungsänderung geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die nach § 5 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Greven durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Erfolgt die Gebührenerhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7 **Inkrafttreten**

Die V. Satzungsänderung tritt ab 01.01.2008 in Kraft.

Die VI. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 13.12.2007

Manfred Ellermann
1. Beigeordneter

Änderungsverfolgung

VI. Satzungsänderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat am 20.12.2017 die VI. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2017 am 21.12.2017 veröffentlicht.

Die „Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Gebühren für Beiträge an Unterhaltungsverbände der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung vom 20.12.2001“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

Bisheriger Wortlaut:

Zahlungen der Stadt an den Unterhaltungsverband	Beitrag ab dem 01.01.2008
Verband Greven	11,00 €/ha
Verband St. Mauritz-Altenberge	15,00 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	15,00 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	21,75 €/ha

Änderung:

Zahlungen der Stadt an den Unterhaltungsverband	Beitrag ab dem 01.01.2018
Verband Greven	11,00 €/ha
Verband St. Mauritz-Altenberge	16,80 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	18,00 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	24,00 €/ha

§ 5 Absatz 2

Bisheriger Wortlaut:

Gebühren ab 01.01.2008 der Grundstückseigentümer innerhalb der Unterhaltungsverbände			
Unterhaltungsverband	Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ab 01.01.2008	Waldflächen ab 01.01.2008	Übrige Flächen ab 01.01.2008
Verband Greven	18,63 €/ha	6,21 €/ha	12,42 €/ha
Verband St. Mauritiz-Altenberge	25,70 €/ha	8,57 €/ha	17,13 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	entfällt	8,61 €/ha	17,21 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	36,96 €/ha	12,32 €/ha	24,64 €/ha

Änderung:

Gebühren ab 01.01.2018 der Grundstückseigentümer innerhalb der Unterhaltungsverbände			
Unterhaltungsverband	Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ab 01.01.2018	Waldflächen ab 01.01.2018	Übrige Flächen ab 01.01.2018
Verband Greven	18,63 €/ha	6,21 €/ha	12,42 €/ha
Verband St. Mauritiz-Altenberge	28,78 €/ha	9,59 €/ha	19,19 €/ha
Verband Ladbergener Mühlenbach	entfällt	10,33 €/ha	20,66 €/ha
Verband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	40,79 €/ha	13,60 €/ha	27,19 €/ha

Die VI. Satzungsänderung zur „Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Gebühren für Beiträge an Unterhaltungsverbände der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung vom 20.12.2001“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.